



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat von Hans Furer, GLP: Bildung einer landrätlichen Regiokommission**

Autor/in: [Hans Furer](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augsburg, Bürgi, Fankhauser, Geiser, Gorrengourt, Herwig, Werthmüller,

Eingereicht am: 16. April 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Geschäften wurde in dieser Legislatur von verschiedenen Seiten immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig eine regionale Zusammenarbeit sei - nicht nur mit Baselstadt, sondern auch mit den anderen umliegenden Kantonen und den beiden Nachbarländern. Während offenbar in den Exekutiven entsprechende Institutionen geschaffen und/oder gelebt werden, erfolgte im Landrat keine Umsetzung.

Was fehlt, ist eine parlamentarische Institution analog des Kantons Basel-Stadt. Im Grossen Rat gibt es eine Regiokommission, die insbesondere für die Vorberatung von Geschäften im Bereich der Aussenbeziehungen zuständig ist. Aussenbeziehungen bedeutet: Beziehungen mit Basel-Land und der gesamten Nordwestschweiz sowie Beziehungen mit der deutsch-französischen Nachbarschaft am Oberrhein. Die Regiokommission begleitet die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des trinationalen Eurodistrikts Basel und der Oberrheinkooperation.

Ein solches Gefäss existiert in Basel-Land nicht. Im Sinne der vielfältigen Bekenntnisse zur Partnerschaft erscheint es den Unterzeichneten sinnvoll, zur Bearbeitung der Themen von regionalem Charakter eine Regiokommission zu bilden. Auf der Ebene der Zusammenarbeit werden voraussichtlich kantonsübergreifende Fragen im Umfeld unserer Nachbarländer an Bedeutung gewinnen. Mit einer eigenständigen Regiokommission wird der Landrat diesen anforderungen besser gerecht werden können.

Die unterzeichnenden stellen deshalb folgenden Antrag: Das Dekret 131.1 über die Organisation und ie Geschäftsführung des Landrats ist so zu ändern, dass eine Regiokommission als ständige Kommission des Landrat eingesetzt wird (§30). Der Auftrag an die Kommission soll alle Vorlagen mit regionalem Charakter betreffen, welche nicht aufgrund ihres besonderen Charakters einer anderen ständigen Kommission zugeordnet werden müssen.